

339. Bebauungsplan. A. Mit Eingabe vom 21./26. Dezember 1944 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Planvorlage um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 11. Dezember 1944 über die Festsetzung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Schiltwiesen, Moosäcker und Guggenbühl, in Oberwinterthur.

B. Das am Ostrand von Oberwinterthur gelegene Bebauungsplangebiet erstreckt sich vom Bahnhofareal von Oberwinterthur in nördlicher Richtung; östlich wird es von der Bahnlinie nach Seuzach, westlich vom Straßenzug Frauenfelder-/Stadlerstraße begrenzt.

Die Ausfallstraße nach Frauenfeld (Hauptverkehrsstraße „H“) mit dem neuen Teilstück durch die Schiltwiesen wird für den Durchgangsverkehr reserviert. Gleichzeitig bildet sie die Grenze zwischen Industrie- und Wohngebiet, wobei die Trennung dieser beiden Zonen durch Anlehnung an den teilweise zu verlegenden Riedbach und durch Schaffung eines Grünstreifens noch stärker ausgeprägt wird. Unter Vermeidung der Kreuzungen mit der Rychenberg- und der Römerstraße wird die Stadlerstraße (Str. I. Kl.), der durch die Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete in Zinzikon, Reutlingen, Stadel und Seuzach in Zukunft noch vermehrte Verkehrsbedeutung zukommen wird, in flüssiger Weise an das neue Teilstück der Hauptverkehrsstraße „H“ angeschlossen. Das Baugebiet wird im übrigen durch neue Wohnstraßen und die bestehenden Quartierstraßen erschlossen.

Für die Schiltwiesen ist eine dreigeschossige, für die Moosäcker und den Guggenbühl eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Im letztgenannten Quartier ist ferner die Erstellung eines Schulhauses mit Kindergarten geplant.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Indessen ist der Stadtrat einzuladen, möglichst bald eine Quartierbauordnung zu erlassen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 11. Dezember 1944 über die Festsetzung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Schiltwiesen, Moosäcker und Guggenbühl, in Oberwinterthur, gemäß Projektvorlage „A“ wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Stadtrat Winterthur wird ersucht, für das Bebauungsplangebiet bis Ende 1945 eine Quartierbauordnung zu erlassen.

IV. Der nur in einem Exemplar eingereichte Plan wird ins Archiv gelegt.

V. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.